



Lizenz-Information

Unbefristete Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung

Zentralverwaltung:
Aktiva Personal-Leasing GmbH
Knodestraße 3
63741 Aschaffenburg
Telefon: 0 60 21/35 37 - 0
Fax: 0 60 21/35 37 - 23
E-Mail: ab@aktiva-personal.de
www.aktiva-personal.de

Staatlich geprüft

Aktiva verfügt seit vielen Jahren über die unbefristete (!) Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, die aufgrund der gesetzlichen Prüfungen durch die aufsichtsführenden Behörden erteilt wird (siehe Scan Seite 2). Darüber hinaus verfügen wir selbstverständlich auch über alle maßgeblichen Unbedenklichkeits-Bescheinigungen der Krankenkassen und der Berufsgenossenschaft.

Das garantiert sowohl unseren Aktiva Leasing-Mitarbeitern als auch unseren Kunden alle Sicherheiten und Vorteile, einer seriösen und vertrauensvollen Partnerschaft.

Weitere Fragen?

Sprechen Sie uns an. Gerne beantworten wir Ihre individuellen Fragen in einem persönlichen Gespräch. Wenden Sie sich einfach an unsere Zentralverwaltung in Aschaffenburg oder direkt an eine unserer Geschäftsstellen in Ihrer Nähe.

Unter: www.aktiva-personal.de finden Sie weitere Informationen zum Unternehmen Aktiva sowie zu unserem Service und unseren Leistungen.

Wir freuen uns auf Sie!



Nürnberg, 20.04.2016

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

Aktiva Personal-Leasing GmbH
Knodestraße 3
63741 Aschaffenburg

die seit 16.06.1992 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 16.06.1996 unbefristet erteilt.

Im Auftrag



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.